

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	4 (1896)
Heft:	23
Rubrik:	Kleine Zeitung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

(Rückseite von Schema Nr. 2.)

Zur Beachtung. — Auszug aus den Statuten: § 11. Die Krankenmobilien werden nur für die Dauer eines Monats abgegeben; für längere Benutzung ist das Gesuch je vor Ablauf dieser Frist zu erneuen, was durch schriftliche Anzeige an den Verwalter geschehen soll.

Vereinsmitglieder oder Arme, die mit Ablauf des Monats die Gegenstände nicht zurückbringen oder das Mietgesuch nicht erneuen, haben den Mietzins zu bezahlen.

§ 13. Reparaturen von Geräten werden, insofern die Beschädigung nicht auf einfacher Abnutzung beruht, auf Kosten des Mieters durch die Verwaltung beorgt. Im Falle von Streitigkeiten, ob einfache Abnutzung oder Schädigung anzunehmen sei, entscheidet der Vorstand und hat sich der Mieter diesem Urteil zu unterziehen. Wird der Gegenstand durch Beschädigung unbrauchbar oder gar nicht mehr zurückgebracht, so ist der Kostenwert zu bezahlen.

§ 14. Die Rückgabe von Mobilien ist an Sonn- und Festtagen nicht gestattet und auch Aushingabe nur in ganz dringenden Fällen. Gegenstände, welche nach Monatsfrist nicht zurückgebracht worden sind und auch keine Fristverlängerung nachgeahmt wurde, werden gegen Entschädigung der Transportkosten und Mühe ohne vorherige Anzeige beim Mieter zurückgeholt. — Alle Utensilien sind in gehörig gereinigtem Zustande abzuliefern, andernfalls dieselben auf Kosten des Mieters gereinigt werden.

§ 15. Der Monats-Mietzins ist stets bei Empfangnahme des Mobilars zum voraus zu entrichten, ebenso bei jeder Monatsverlängerung und hat der Verwalter darüber Quittung zu erteilen. Der Mieter hat die Empfangnahme von Mobilien zu bescheinigen und bei Rückgabe derselben vom Verwalter Gegenquittung zu verlangen.

Wegleitung zur Instandhaltung der Krankenmobilien.

1. Metallwaren müssen von Rost oder Grünspan frei gehalten und nicht angestrichene mit feinem Putzpulver blank gemacht werden.

2. Weiche Kautschukgegenstände (Gisbeutel, Luft- und Wasserkissen, Unterlagen, Spritzen, Schläuche und dergl.) dürfen weder mit Fett (Salben und Pflaster) noch mit heißem Wasser in Berührung kommen, noch überhaupt der Hitze ausgesetzt werden. Dieselben sind mit kaltem Wasser zu reinigen. Bei Nichtgebrauch sind sie anföhren, staubfreien und reinlichen Orten aufzubewahren und dürfen durch keine andern Gegenstände beschwert werden. In den Wasserkissen ist stets etwas reines Wasser, in den Luftkissen und den Gisbeuteln stets etwas Luft zurückzulassen, um das Zusammenkleben zu verhüten. Die Hartgummigegenstände (Spritzen, Hähnen, Mutterrohre) sind von Hitze und Staub fernzuhalten, können indessen außer mit kaltem Wasser auch mit lauwarmem Soda- oder Seifenwasser gereinigt werden.

3. Wolldecken sind gereinigt wenn immer möglich an der Sonne zu trocknen.

4. Thermometer müssen, mit kaltem Wasser gewaschen und sorgfältig getrocknet, in der Hülse aufbewahrt werden.

5. Falls Gegenstände bei ansteckenden Krankheiten gebraucht wurden, so ist dem Verwalter bei der Rückgabe derselben sofort Anzeige zu machen.

(Schluß in nächster Nummer.)

Kleine Zeitung.

Eine Dunant-Medaille. Die rühmlichst bekannte Münzaufstalt von L. Chr. Lauer in Nürnberg beabsichtigt, zum ehrenden Andenken an Henri Dunant, Begründer der Genfer Konvention, eine Medaille zu prägen. Es ist wohl voranzusehen, daß dieses Unternehmen von Seiten der Freunde und Verehrer des jetzt noch im Bezirkskrankenhaus des Kurortes Heiden im Kanton Appenzell lebenden, beinahe 70jährigen Greises mit Freuden begrüßt und gerne gefördert wird, um so mehr, als für jede verkaufte Medaille 1 Fr. Herrn Dunant zur Vollendung seiner historischen und propagandistischen Arbeiten für das Rote Kreuz zugestellt werden soll. — Die Medaille wird in Größe von 60 mm hergestellt. Der Avers zeigt das bekannte, ernstfreudliche, charakteristische Bild Dunants nach einer neuesten Spezialaufnahme von Photograph Otto Niemann in St. Gallen. Auf der Reversseite ist in ergreifender Weise der Moment dargestellt, wo ein schwer verwundeter Krieger mitten im Schlachtgewühl von einem Träger der internationalen Armbinde gestützt und verbunden wird; über dieser Gruppe schwebt der Genius der Humanität, auf das im Strahlenglanze sich präsentierende rote Kreuz zeigend. Unten auf dem Steine, auf welchen der Krieger hingefunken ist, stehen die Worte „Genfer Konvention“. Durch die glückliche Kombination von Allegorie mit Wirklichkeit, durch die einfache und doch wieder so vielseitige Darstellung, welche ja das Bild Dunants als jedem Menschenfreunde bekannt voraussetzt und deshalb nur die Worte „Genfer Konvention“ enthält, wirkt die Medaille geradezu großartig und edel. — Eine solche Medaille kostet: in Kupferbronze, versilbert oder Aluminium 6 Fr., in echt Silber 990/1000 16 Fr. per Stück. Eine Ausgabe derselben ist jedoch nur dann möglich, wenn ein im Verhältnis zu den bedeutenden Aufstellungskosten stehender Absatz zum voraus gesichert ist, und sind deshalb alle Verehrer Dunants, welche geneigt sind, das Vorhaben zu unterstützen, freundlichst gebeten,

dem Unterzeichneten, welcher die Vertretung der Firma Laner für die Schweiz übernommen hat, mitteilen zu wollen, welche und wieviel Exemplare sie zu haben wünschen.

Dr. Jos. Göttig in St. Gallen.

Aus Abessinien. — Bekanntlich hat sich der Negus Menelik von Abessinien vor nicht langer Zeit zum Eintritt in die Genfer Konvention angemeldet. Welchen Wert diese Erklärung haben konnte, wird illustriert durch folgende Schilderung, welche wir dem „British Medical Journal“ entnehmen und die wir in ihren Hauptzügen wiedergeben wollen. — Ein italienischer Arzt, der früher in englischen Diensten gestanden hatte, berichtet über seine Erfahrungen im Spital zu Asmara. Dort waren unter den Verwundeten zwei Gruppen zu finden, die sich unterschieden von den gewöhnlichen Kriegsverwundeten der europäischen Kriege mit ihren Schuß- und Stichwunden: die erste kleinere Gruppe bestand hauptsächlich aus italienischen Soldaten, denen der Feind die Geschlechtsteile total abgetrennt hatte; die zweite Gruppe bestand aus afrikanischen Soldaten, welchen die rechte Hand und der linke Fuß abgehauen waren. Der Berichterstatter beschreibt genau die unsäglich rohe Art, in welcher die Exartikulation im Hand- und Fußgelenk bei den armen Teufeln von Kriegsgefangenen durch die wilde Soldateska Meneliks vorgenommen wurde; er sagt uns auch, daß der Negus Negesti sich dieser Verstümmelung der Gefangenen zuerst widersetzte, aber doch zuletzt dem auf ihn von Ras Mangascia und anderen geübten Drucke weichend die Erlaubnis gab. Für diese Barbarei gilt auch die zuweilen gehörte Entschuldigung nicht, daß es sich um eine Strafe für verräterische Volksgenossen handle, denn die Hälfte der Betroffenen waren gar nicht Abessinier, sondern Somalineger oder Araber von der Küste. Ein großer Teil der so schändlich Misshandelten ging an der Blutung zu Grunde, für deren Stillung keinerlei Maßnahmen getroffen wurden, hatte man doch den armen Opfern sogar die Wohlthat, die bestraften Dieben gegenüber Sitte ist, den blutenden Stumpf in siedendes Fett zu tauchen, ver sagt! Ein anderer Teil gelangte zu den italienischen Linien zurück und zwar viele mit Hülfe ihrer Frauen, welche heldenmütig ihre Männer aufgesucht und oft stundenweit durch die Wüste getragen hatten. Allen denen, welche in den italienischen Spitälern Aufnahme fanden, wurden Vorschläge gemacht zur chirurgischen Verbesserung der Stümpfe, welche selbstverständlich in vielen Fällen sehr schlecht heilten, da von den Henkern keine Rücksicht darauf genommen worden war, für die Bedeckung der Knochen genügend Haut zu lassen. Allein aus Furcht davor, daß die Operation ihnen das gekürzte Glied noch weiter kürzen würde, verweigerten die Armen jeglichen Eingriff, und erst als nach langer Zeit der erste sich entschlossen hatte, folgten die anderen nach und es wurden nun im ganzen 141 Amputationen vorgenommen, die zumeist per primam heilten. Von den Operierten starb keiner. Für den verlorenen Fuß wurde ein Ersatz geschaffen durch eine sehr einfach konstruierte Prothese aus Holz und Leder, welche, wenn sie abgenutzt ist, von ihrem Träger selbst ohne Hülfe eines Bandagisten repariert werden kann. Wie der berichtende Arzt versichert, gehen die Leute sehr gut mit ihren künstlichen Füßen. Nach seiner Berechnung sind bei Adua 1500 Gefangene verstümmelt worden, von denen höchstens 500 am Leben blieben, während die übrigen dem Blutverlust oder ihren Leiden und der Entbehrung erlagen.

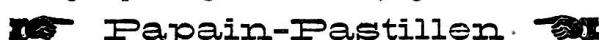
G.

Inhalt: Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz: Protokoll der Direktionsitzung vom 29. Okt. 96 in Olten. — Schweiz. Militärarbeitsverein: Felddienstübung der Sektion Biel. — Schweiz. Samariterbund: Mitteilungen des Centralvorstandes an die Sektionen. Über Krankenmobilien-Magazine, von Louis Cramer in Zürich (Fortsetzung). — Kleine Zeitung: Dunant-Medaille. Aus Abessinien. — Inserate.

ANZEIGEN.

— PAPAIN-REUSS —

an Kliniken und in Praxis erprobtes, vorzügliches **Digestivum**, zu beziehen offen
für Rezeptur oder in Originalpackung 6 Pulver à 0,5 gr. (H 2753 Q)

 Papain-Pastillen.

47

Schachteln mit 20 Stück à 0,15 gr Papain. — Durch die Apotheken und Drogenhäuser.
Man bittet ausdrücklich, Papain-Reuss zu ordinieren.